

# RS OGH 1996/8/22 1Ob637/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.08.1996

## Norm

MRG §16 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Auch wenn eine im Bestandvertrag vorgenommene Aufspaltung des Bestandzinses nicht als Argument für die Begründung zweier voneinander gesonderter Bestandverhältnisse ins Treffen geführt werden kann, wenn die Bestandobjekte einschließlich der Wohnung nach dem im Vertrag ausdrücklich festgehaltenen Parteiwillen eine rechtliche Einheit bilden sollen, sodaß ein einheitlicher Bestandvertrag über räumlich voneinander getrennte Bestandobjekte zu gesondert vereinbarten Mietzinsen anzunehmen ist, so darf eine in höchstem Maß unterschiedliche Bewertung der Geschäftszwecken und der Wohnzwecken gewidmeten Bestandobjekte bei der rechtlichen Einstufung der Raummiete nicht einfach übergangen werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 637/95  
Entscheidungstext OGH 22.08.1996 1 Ob 637/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106319

## Dokumentnummer

JJR\_19960822\_OGH0002\_0010OB00637\_9500000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)